

# SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 11 / Nr. 12)

Dezember 2023

**SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ist eine seit 2013 von Bernd Eckhardt herausgegebene kostenfreie Online-Zeitschrift mit sozialrechtlichen Themen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich des SGB II und angrenzender, für die Sozialberatung wichtiger Themen. Die Zeitschrift richtet sich inhaltlich an Fragestellungen sozialer Beratungsstellen und anwaltlichen Vertretungen aus.

Wenn Sie **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** zuverlässig **kostenfrei** beziehen wollen, schicken Sie einfach eine E-Mail an [bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de) mit dem Betreff »Verteiler«

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Sie **finanziert sich durch die von mir veranstalteten Seminare**. Daher enthält die Zeitschrift stets Hinweise auf die kommenden Seminare. Auf der Internetseite [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de) finden Sie neben der aktuellen Zeitschrift auch ältere Ausgaben. Rechtsstand ist das Datum des Erscheinens. Seminare führe ich seit 2004 durch. Die Seminarinhalte sind stets gründlich recherchiert und praxisbezogen.

Die vorliegende Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** befasst sich mit der **Karenzzeit** bei der **Berücksichtigung von Vermögen** im SGB II und der **Karenzzeit der Anerkennung der tatsächlichen Unterkunftsbedarfe im SGB II/SGB XII**. Anlass der Beschäftigung mit diesem Thema ist, dass bei vielen Leistungsberechtigten die Karenzzeit zum 1.1.2024 ausläuft. Die Regelungen zur Karenzzeit werfen einige Fragen auf, denen ich in meiner Darstellung mit vielen Beispielen ab Seite 11 nachgehe.

## Die nächsten Seminare bis März 2024 (nähere Beschreibungen im Heft)

### Januar 2024

- 24.01.24: Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung
- 31.01.24: Einführung Bürgergeld (SGB II) in kompakter Form - Tagesseminar

### Februar 2024

- 5.02.24: Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide
- 8.02.24: Die Logik der geplanten Kindergrundsicherung - Herausforderungen für die Sozialberatung
- 15.02.24: Bürgergeld kompakt: Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender – Vom Bürgergeld bis zum Unterhaltsvorschuss
- 21.02.24: Verfahrensrecht für die Sozialberatung
- 27./28.02.24: zweitägige SGB II-Grundschulung (Die Grundschulung zum Bürgergeld)

### März 2024

- 12.03.24: Bürgergeld kompakt – die Anrechnung von Einkommen im SGB II
- 13.03.24: Bürgergeld kompakt – Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)
- 14.03.24: Bürgergeld rechtssicher berechnen – das Seminar zu den Berechnungsbögen der Bewilligungsbescheid
- 18.03.24: Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann
- 25.03.24: Kompaktseminar Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung

## Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)

Ich biete eine SGB II-KiZ-Rechenhilfe an, die sehr nützlich bei der **Berechnung des Bürgergelds** und des **Kinderzuschlags** ist. Die Rechenhilfe hat den Anspruch, transparent und rechtlich korrekt die Beratung zu unterstützen. Daher gibt es zu der Rechenhilfe eine detaillierte Übersicht aller Automatisierungen, die sie enthält. Damit ist klar, was die Rechenhilfe kann und was nicht. Die Rechenhilfe entwickelt sich immer weiter (weil der Gesetzgeber etwas ändert oder ein Fehler in einer bestimmten Fallkonstellation auftritt. Wer stets die aktuelle Version der Rechenhilfe erhalten will, kann mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schreiben. Fragen zur Rechenhilfe kann ich außerhalb meiner Seminare nicht beantworten. Finden Sie Fehler oder vermeintliche Fehler, bin ich aber für eine kurze Rückmeldung dankbar.

Videos auf Youtube zeigen die Grundfunktion der Rechenhilfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=xEYfQE0uCFU>

<https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=Xj3kAPgWtIY>

## Inhalt der Dezember-Ausgabe (2023) von SOZIALRECHT-JUSTAMENT

<b>Seminarkalender (Online-Seminare) Januar 2024 bis März 2024 .....</b>	<b>3</b>
Seminartermine chronologisch .....	4
<b>Seminarbeschreibungen (Seminare 1/2024 bis 3/2024) nicht chronologisch .....</b>	<b>5</b>
Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld .....	5
<b>Kompaktseminare (halbtags) und Ganztagesseminare für die Sozialberatung .....</b>	<b>6</b>
Ganztagesseminar: »Bürgergeld rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid« .....	6
Ganztagesseminar: »Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung« .....	6
Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII) .....	7
Kompaktseminar: »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung« .....	7
<b>Neue Seminare im Jahr 2024 .....</b>	<b>7</b>
Einführungsseminar: Bürgergeld (SGB II) kompakt – Tagesseminar .....	7
Seminarreihe »Bürgergeld kompakt« (einzeln zu buchen) .....	7
Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann .....	8
Bürgergeld kompakt – die Anrechnung von Einkommen im SGB II .....	8
Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und der Umgang mit dem Inkasso-Service.....	8
Bürgergeld kompakt – Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII) .....	8
Bürgergeld kompakt – Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender – Vom Bürgergeld bis zum Unterhaltsvorschuss.....	8
Spezialseminar: »Die Logik der geplanten Kindergrundsicherung – Herausforderungen der Sozialberatung«.....	8
Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung .....	9
<b>Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen .....</b>	<b>10</b>
<b>»Karenzzeiten« im SGB II und SGB XII.....</b>	<b>11</b>
Die Karenzzeit beim Vermögen im SGB II (Bürgergeld).....	11
Karenzschonvermögen bei Änderungen in der Bedarfsgemeinschaft (Aufnahme eines/einer Partner*in die Bedarfsgemeinschaft). .....	12
Probleme bei gemischten Bedarfsgemeinschaften (SGB II/SGB XII) .....	12
Nur leistungsberechtigte Personen können eine Karenzzeit begründen.....	13
Zur Verwaltungspraxis ab Januar 2024 .....	14
Karenzzeit bei der Anerkennung der tatsächlichen Unterkunftsbedarfe im SGB II (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II)     14	
Die Karenzzeit bei den Unterkunftsbedarfen ist ein Individualrecht und ist nicht an die Wohnung der Bedarfsgemeinschaft insgesamt geknüpft .....	15
Karenzzeiten bei temporären Bedarfsgemeinschaften? .....	16
Mietschuldenübernahme in der Karenzzeit bei unangemessenen Unterkunfts-kosten? .....	17

## Seminarkalender (Online-Seminare) Januar 2024 bis März 2024

**Januar****2024**

24.01.24: Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung

31.01.2024: Einführung Bürgergeld (SGB II) - Tagesseminar

Mo	Di	Mi	Do	Fr
1	2	3	4	5
8	9	10	11	12
15	16	17	18	19
22	23	24	25	26
29	30	31	1	2

**Februar****2024**

5.02.24: Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide

8.02.24: Die Logik der geplanten Kindergrundsicherung - Herausforderungen für die Sozialberatung

15.02.24: Bürgergeld kompakt: Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender – Vom Bürgergeld bis zum Unterhaltsvorschuss

27./28.02.24: zweitägige SGB II-Grundschulung

Mo	Di	Mi	Do	Fr
29	30	31	1	2
5	6	7	8	9
12	13	14	15	16
19	20	21	22	23
26	27	28	29	

**März****2024**

25.03.24: Kompaktseminar Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung

12.03.24: Bürgergeld kompakt – die Anrechnung von Einkommen im SGB II

13.03.24: Bürgergeld kompakt – Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II

14.03.24: Bürgergeld rechtssicher berechnen - das Seminar zu den Berechnungsbögen der Bewilligungsbescheide

18.03.24: Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann

Mo	Di	Mi	Do	Fr
26	27	28	29	1
4	5	6	7	8
11	12	13	14	15
18	19	20	21	22
25	26	27	28	29

## Seminartermine chronologisch

Die Seminarbeschreibungen sind verlinkt. Alle Beschreibungen finden Sie ab der folgenden Seite.

### Januar 2024

24.01.24: [Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung](#)

31.01.2024: [Einführung Bürgergeld \(SGB II\) - Tagesseminar](#)

### Februar 2024

5.02.24: [Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide](#)

8.02.24: [Die Logik der geplanten Kindergrundsicherung - Herausforderungen für die Sozialberatung](#)

15.02.24: [Bürgergeld kompakt: Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender – Vom Bürgergeld bis zum Unterhaltsvorschuss](#)

21.02.24: [Verfahrensrecht für die Sozialberatung](#)

**27./28.02.24: [zweitägige SGB II-Grundschulung](#)**

### März 2024

12.03.24: [Bürgergeld kompakt – die Anrechnung von Einkommen im SGB II](#)

13.03.24: [Bürgergeld kompakt – Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II \(SGB XII\)](#)

14.03.24: [Bürgergeld rechtssicher berechnen – das Seminar zu den Berechnungsbögen der Bewilligungsbescheide](#)

18.03.24: [Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann](#)

25.03.24: [Kompaktseminar Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung](#)

## Seminarbeschreibungen (Seminare 1/2024 bis 3/2024) nicht chronologisch

### Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld

### Die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)

Nächsten Teilnahmemöglichkeiten im Jahr 2023:

Termin im 1. Quartal 2024:

**Dienstag und Mittwoch, 27. und 28. Februar 2024**

Neben der Schulung gibt es die Möglichkeit, an den **Kurzmeetings zu Fallbesprechungen** teilzunehmen. **Teilnehmende einer Grundschulung können auch an den Kurzmeetings der jeweiligen Folgeschulung teilnehmen.** Diese können stets betreten und verlassen werden. Die Zeitangaben der Kurzmeetings beziehen sich auf die maximale Zeit. Wenn weniger Fragen kommen, kann das Kurzmeeting auch kürzer sein. Die Kurzmeetings liegen entweder am Beginn des Arbeitstages (von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr) oder an dessen Ende (von 15.00 Uhr bis maximal 16.30 Uhr).

Geplant sind die optionalen **Kurzmeetings** für Fallbesprechungen;

**Freitag, 1. März 2024 von 8.30 bis 10.00 Uhr und Donnerstag, 7. März 2024 von 15.00 bis 16.30 Uhr**

Die Termine der nächsten Kurzmeetings, die den Teilnehmenden der Februar-Schulung offenstehen, folgen in Kürze (voraussichtlich April 2024)

Die modularen SGB II-Grundschulungen berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung.

Neben der Schulung besteht für die **Teilnehmenden die Möglichkeit an bis zu 4 zusätzlichen Kurzmeetings** teilzunehmen, bei denen aktuelle Fälle und Fragen zum SGB II besprochen werden können. Die Schulung eignet sich als Einstieg für die SGB II-Beratung, aber auch als Auffrischung für Berater\*innen, die schon länger sozialrechtlich im SGB II beraten.

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

#### »Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«

Bedarfsdeckungsgrundsatz, Aktualitätsprinzip, Monatsprinzip, Zuflussprinzip, Bedarfsgemeinschaft, .... Problemstellungen der SGB II-Beratung sind oftmals leichter zu erkennen, wenn die Grundprinzipien und -strukturen des SGB II verstanden werden. Das erste Modul ist eine abstrakte Annäherung an das SGB II, die für die Praxis allerdings äußerst wichtig ist.

#### »Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«

Das zweite Modul ist ganz konkret. Alles, was in den Antragsformularen abgefragt wird, ist rechtserheblich. Das SGB II kann somit auch über die Antragsformulare erschlossen werden. Mithilfe der Formulare werden Ausschlussgründe ermittelt. Auch ob möglicherweise Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen, wird abgefragt. Die Formulare dienen der Feststellung des konkreten Bedarfs. Die Frage, ob aufgrund der Einkommenssituation Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird ebenfalls durch detaillierte Fragen geklärt. Formallrechtlich haben Formulare zwar keine große Bedeutung (ein Antrag könnte auch formlos und alle leistungserheblichen Daten im Fließtext mitgeteilt werden), in der Praxis allerdings schon.

#### »SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«

Im dritten Modul geht es darum, wie aus den Antragsformularen ein Bescheid wird. Das heißt: Es wird gezeigt, wie sich die Leistung berechnet. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Fehler es häufig in Bescheiden geben kann. Das Modul 3 vertieft nochmals die in Modul 2 aufgezeigten rechtlichen Grundlagen. Insbesondere wird hier auf die Bedarfssituation (unter anderem Mehrbedarfe) genau eingegangen. Im dritten Modul wird auch aufgezeigt, wie sich die SGB II-Leistung im Einzelnen berechnet.

#### »Unterkunftsbedarfe im SGB II«

Das vierte Modul beschränkt sich auf die Unterkunftsbedarfe. Das vierte Modul stellt die aktuellen Regelungen dar und geht insbesondere auf praktische Probleme, wie Betriebskostennachforderungen ein. Die neuen Regelungen des »Bürgergeld-Gesetzes« werfen Fragen für die Sozialberatung auf, die ausführlich dargestellt werden.

**Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 4 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als pdf-Datei.**

## Kompaktseminare (halbtags) und Ganztagesseminare für die Sozialberatung

### Ganztagesseminar: »Bürgergeld rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«

Donnerstag, 14. März 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das Tagesseminar knüpft an mein vor vielen Jahren regelmäßig durchgeführtes Seminar »Rechenstunde - wer, was, wie viel?« an. Das Seminar beschäftigt sich intensiv mit dem **Berechnungsbogen des Bürgergeld-Bescheids**. Die **Neuregelungen der Berücksichtigung von Erwerbseinkommen ab Juli 2023** sind selbstverständlich auch Inhalt des Seminars (Die Neuregelungen ab Juli 2023 sind selbst nicht sehr umfangreich. Wer sich nur dafür interessiert, dem/der empfehle ich das Halbtagesseminar »Bürgergeld-Gesetz kompakt 2« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen«)

Ziel ist es die **Berechnung der Leistung in jedem Schritt nachvollziehbar** zu machen und gegebenenfalls natürlich auch Fehler zu finden. Das Seminar bildet eine Grundlage dafür, SGB II-Bescheide zu verstehen. Die Berechnung der SGB II-Leistung ist kein Teufelszeug. Auch komplizierte Fallgestaltungen mit zeitweiliger Bedarfsgemeinschaft (Kinder im Rahmen des Umgangsrechts) oder gemischten Bedarfsgemeinschaften (Teile der Bedarfsgemeinschaft erhalten SGB XII-Leistungen oder Renten) lassen sich leicht berechnen, wenn die Grundprinzipien der Berechnung beachtet werden.

**Im Seminar wird die Berechnung der Leistung in verschiedenen Fallkonstellationen im Einzelnen durchgeführt.**

Ziel des Seminars ist es nicht nur, die SGB II-Leistung sicher berechnen zu können, sondern auch die Leistungsbescheide prüfen und den Leistungsberechtigten erklären zu können.

Teilnehmende können gerne vorab Bewilligungsbescheide und Änderungsbescheide anonymisiert einreichen, wenn sie Fragen zur Berechnung der Leistung darstellen.

Wichtige Zielsetzung des Seminars ist es, **bei der Prüfung von Bürgergeld-Bescheiden, die richtigen Fragen zu stellen, um sie zu verstehen oder etwaige Fehler zu finden**. Die Bewilligungsbescheide geben nur die erfassten Sachverhalte wieder. Im 2 Teil des Seminars wird daher eine Fehlertypologie erarbeitet. Häufigste Fehlerquelle ist, dass leistungsrelevante Sachverhalte bei der Berechnung der Leistung nicht oder nicht richtig berücksichtigt wurden. Wesentlich seltener kommt es vor, dass das Recht falsch angewendet wird. Manche Rechenschritte müssen nicht kontrolliert werden, weil sie von den Rechenprogrammen, die die Jobcenter verwenden stets korrekt umgesetzt werden, soweit die sachlichen Angaben zutreffen. Auch das zu wissen ist nützlich, weil es unnötige Nachberechnungen erspart.

Den Teilnehmenden stelle ich die von mir entwickelte SGB II-Kinderzuschlag-Rechenhilfe (Excel) zur Verfügung. Die Verwendung der Rechenhilfe ist zwar empfehlenswert, aber nicht Voraussetzung zur Teilnahme am Seminar.

### Ganztagesseminar: »Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung«

Mittwoch, 21. Februar 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Kenntnisse des sozialrechtlichen Verfahrensrechts sind für die Sozialberatung unabdingbar. Kompliziert wird das Ganze dadurch, dass sich die gesetzlichen Regelungen zum Verfahren in unterschiedlichen Gesetzen finden (SGB X, SGB II, SGG und als Spezialregelungen in den einzelnen Leistungsgesetzen). Zum Teil gibt es für einzelne Sozialleistungen, wie z.B. dem SGB II, verfahrensrechtliche Sonderregelungen.

Themen des Seminars sind:

- Die Antragsstellung (Antragsberechtigung, Formlosigkeit und Formvorschriften in einzelnen Sozialleistungsbereichen, zeitliche Wirkung des Antrags, Voraussetzungen rückwirkender Antragstellung in den einzelnen Sozialleistungsbereichen, Beweislastverteilung, Mitwirkungspflichten, Amtsermittlungspflicht, Handlungsmöglichkeiten bei Untätigkeit, der Kenntnisgrundsatz im Bereich der Sozialhilfe)
- Das Widerspruchsverfahren (Anwendungsbereich des Widerspruchsverfahren, Beteiligte, verfahrensrechtliche Wirkung des Widerspruchs, Handlungsfristen)
- Das Überprüfungsverfahren nach § 44 (Anwendungsbereich, Verhältnis zum Widerspruchsverfahren, verfahrensrechtliche Wirkung, Handlungsfristen, Verfahren nach § 173 Abgabenordnung beim Kindergeld)



- Der einstweilige Rechtsschutz beim Sozialgericht (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Sozialberatung wissen sollte: Die Voraussetzungen der Beantragung einer Regelungsanordnung oder der Beantragung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs, Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch, Beteiligte, zeitliche Wirkung der Anordnung, Hauptsacheverfahren)
- Das Klageverfahren beim Sozialgericht, Verwaltungsgericht beim BAFöG, Wohngeld, wirtschaftlicher Jugendhilfe, Finanzgericht beim Kindergeld (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Beratung wissen sollte. Auf die verschiedenen Klagearten wird nicht eingegangen. Themen sind: Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Beteiligte)

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als PDF-Datei.

## **Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)**

**Mittwoch, 13. März 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro**

Im Bereich der Unterkunftsbedarfe sind oftmals nicht nur die laufenden Leistungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung strittig. Gerade einmalige Unterkunftsbedarfe, die bei Mietschulden, Betriebskostennachforderungen oder Umzügen entstehen, sind streitanfällig.

Das Halbtagesseminar beschäftigt sich mit diesen »einmaligen Unterkunftsbedarfen« im SGB II. Die Regelungen im SGB XII weitgehend identisch. Im Seminar wird darauf hingewiesen, wenn die Regelungen im SGB XII abweichen.

## **Kompaktseminar: »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung«**

**Mittwoch, 25. März 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro**

Das Thema »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug« ist hochkompliziert. Betroffene, die ohnehin schon aufgrund ihrer Erkrankung oftmals hochbelastet sind, werden zusätzlich mit stark verunsichernden sozialrechtlichen Fragestellungen konfrontiert. In diesem Halbtagesseminar wird die Problematik des Arbeitslosengeldbezugs im Rahmen der Nahtlosgewährung ausführlich dargestellt.

Das Seminar greift die Fragestellungen und Probleme auf, die im vorliegenden SOZIALRECHT-JUSTAMENT ausführlich dargestellt werden, konkretisiert sie und geht auf Fragen der Teilnehmenden ein. Das Seminar ist daher insbesondere für Sozialdienste in Kliniken besonders empfehlenswert.

## **Neue Seminare im Jahr 2024**

Neben den bewährten Seminaren finden 2024 Seminare mit neuen Themen statt.

### **Einführungsseminar: Bürgergeld (SGB II) kompakt – Tagesseminar**

**Mittwoch, 31. Januar 2024, (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro**

Das **neue Tagesseminar** bietet eine kurze Einführung in das Leistungsrecht des SGB II.

- Wer kann Bürgergeld erhalten? Wer ist ausgeschlossen?
- Prüfung vorrangiger Leistungen
- Antragsverfahren, Mitwirkungspflichten, Bewilligungszeitraum
- Anrechnung von Einkommen und Vermögen
- Widerspruch und einstweiliger Rechtsschutz

Das Tagesseminar richtet sich an Berater\*innen, die sich einen Überblick über das SGB II verschaffen wollen. Das Seminar ist inhaltlich entlang der häufig in Beratungsstellen auftretenden Fragestellungen konzipiert. Das Seminar geht natürlich weniger in die Tiefe als die zweitägige modulare Grundschulung zum Bürgergeld. Wer mit dem Tagesseminar einen Überblick gewonnen hat, kann einzelne Fragestellungen in der von mir angebotenen Seminarreihe »Bürgergeld kompakt« vertiefen. Diese Seminare finden halbtags statt und konzentrieren sich immer auf ein beratungsrelevantes Thema.

### **Seminarreihe »Bürgergeld kompakt« (einzeln zu buchen)**

Schon bisher habe ich Kompaktseminar (halbtags zu bestimmten Themen des SGB II) angeboten. Diese finden auch weiterhin in unregelmäßigen Abständen und stets aktualisiert statt. Die Themen werden 2024 erweitert.

Aus der Beratung haben sich bestimmte Themen herausgebildet, die ich in speziellen Kompaktseminaren behandeln werde.

## **Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann**

**Montag, 18. März 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro**

Unter dem Begriff »Störungen bei der Leistungsbewilligung« fällt alles, was die zeitnahe Erbringung der Leistung verhindert oder zum Leistungsentzug führt. Das fängt an bei der zögerlichen Bearbeitung von Anträgen, Problemen rund um die Mitwirkung (Versagung oder Entziehung der Leistung) und endet bei der »vorläufigen Zahlungseinstellung« oder Ablehnung der Leistung. Beratung kann hier vielfältig unterstützen. Ein wichtiger Teil des Seminars ist die Darstellung des sozialrechtlichen Rahmens, auf den sich die Unterstützung beziehen kann.

## **Bürgergeld kompakt – die Anrechnung von Einkommen im SGB II**

**Dienstag, 12. März 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro**

Die Anrechnung von Einkommen ist oftmals Thema der Beratung. Zunächst wird in diesem Seminar der Begriff des Einkommens im SGB II geklärt und auch die Differenz zum Einkommensbegriff im SGB XII dargestellt. Das Thema des anrechnungsfreien Einkommens wird ausführlich dargestellt. Die Anrechnung von Erwerbseinkommen und die Berücksichtigung von Freibeträgen beschließen das Seminar zur Einkommensanrechnung. Das Seminar behandelt nicht die spezifische Problematik der Anrechnung von Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit. Hierzu biete ich ein eigenes Seminar an.

## **Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und der Umgang mit dem Inkasso-Service**

**Montag, 5. Februar 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro**

Aufhebungs- und Erstattungsbescheide sind oft Anlass, eine Beratungsstelle aufzusuchen. In dem Seminar wird systematisch der Aufbau dieser Bescheide dargestellt und das Werkzeug für ihre Überprüfung geliefert. Die Thematik der Aufrechnung und der Umgang mit dem Inkasso-Service bilden weitere Teile des Seminars. Ein Überblick zur Verjährung, Minderjährigenhaftungsbeschränkung und Restschuldbefreiung runden das Seminar ab.

## **Bürgergeld kompakt – Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)**

**Mittwoch, 13. März 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro**

Im Bereich der Unterkunftbedarfe sind oftmals nicht nur die laufenden Leistungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung strittig. Gerade einmalige Unterkunftbedarfe, die bei Mietschulden, Betriebskostennachforderungen oder Umzügen entstehen, sind streitanfällig.

Das Halbtagesseminar beschäftigt sich mit diesen »einmaligen Unterkunftbedarfen« im SGB II. Die Regelungen im SGB XII sind teilweise identisch. Im Seminar wird darauf hingewiesen, wenn die Regelungen im SGB XII abweichen.

## **Bürgergeld kompakt – Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender – Vom Bürgergeld bis zum Unterhaltsvorschuss**

**Donnerstag, 15. Februar 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro**

Das ganztägige Seminar bietet die Grundlage zur Beratung Alleinerziehender. Schwerpunkt des Seminars ist die Beratung Alleinerziehender, die Bürgergeld beziehen. Bewusst wird die Thematik aber nicht auf das SGB II begrenzt. Fragen des Unterhaltsvorschusses, des Kinderzuschlags und des Elterngeldes spielen hier ebenfalls eine Rolle. Auf den noch bestehenden Anspruch auf »Kinderwohngeld« wird eingegangen. Zukünftige Änderungen aufgrund der geplanten Kindergrundsicherung werden tagesaktuell entsprechend des Standes des Gesetzgebungsverfahrens kurz dargestellt.

## **Spezialseminar: »Die Logik der geplanten Kindergrundsicherung – Herausforderungen der Sozialberatung«**

**Donnerstag, 8. Februar 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 100 Euro**



In diesem Seminar wird der sozialpolitische Ansatz der geplanten Kindergrundsicherung nachvollziehbar dargestellt. Die »Logik der Kindergrundsicherung« stellt nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Sozialberatung vor große Herausforderungen. Das Seminar richtet sich nicht nur an Mitarbeitende von Beratungsstellen, sondern auch an Entscheidungstragende in Sozialverbänden, die sich eine fundierte Meinung zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens bilden wollen.

## **Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung**

**Mittwoch, 24. Januar 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro**

Das Seminar gibt eine Einführung in die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Der Übergang von SGB II-Leistungen in die Rente bzw. Erwerbsminderungsrente. Das Antragsverfahren bei der Grundsicherung, die Leistungsvoraussetzungen, die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen, die Besonderheiten bei den Kosten der Unterkunft, Spezialregelungen bei »gemischten Bedarfsgemeinschaften« mit Bürgergeldbezieher\*innen, Zuordnungen des Kindergelds usw. Das Seminar beschäftigt sich allerdings nicht mit der Thematik des Bezugs von Grundsicherungsleistungen in Heimen.

## Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen

### Kosten

**Alle Seminare finden online über Zoom statt.** Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden im Nachgang per Link als Aufzeichnung für mindestens 2 Monate zur Verfügung.

Die Teilnahmegebühren stehen hinter den Seminartiteln. Es gilt: Die Teilnahmegebühren betragen bei den **Halbtagesfortbildungen (9.00 bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 bis 16.00 Uhr) 85 Euro**, bei **den Ganztagesfortbildungen 130 Euro. (9.00-16.00 Uhr)**. Die Gebühr für die **SGB II-Grundschulung beträgt 280 Euro**. Sie umfasst neben der Teilnahme an der Schulung auch die **Möglichkeit an weiteren Kurzmeetings teilzunehmen**, in denen alle Fragen rund um das SGB II und aktuelle Fälle der Teilnehmenden besprochen werden können. Ausführliche Skripte gibt es als PDF-Dateien. **Die Teilnahmegebühren sind umsatzsteuerbefreit.**

### Anmeldungen und Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an [bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de)**

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung innerhalb von 3 Tagen erhalten, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken.

**Wenn Sie eine Abwesenheitsnotiz von mir bekommen, enthält diese die Information darüber, ob einzelne Seminare ausgebucht sind.** Ansonsten können Sie sich als angemeldet betrachten und erhalten aber selbstverständlich später nochmals eine explizite Anmeldebestätigung.

Den Zugangslink verschicke ich spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist. Haben Sie keinen Zugangslink erhalten, melden Sie sich bitte unverzüglich.

**Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung, meist wesentlich länger.** Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden.

**Stornierungsbedingungen:** Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

### Anerkennung nach § 15 FAO

Viele Rechtsanwaltskammern erkennen meine Fortbildungen an. Für die Rechtsanwaltskammer München war ich selbst schon als Referent tätig. Dennoch kann ich nicht garantieren, dass die Fortbildung von jeder Kammer anerkannt wird. Die Fortbildungszeiten werden nach § 15 FAO bestätigt (Halbtagesfortbildung 2:45, Ganztagesfortbildungen 5:30).

**Alle Fortbildungen finden ONLINE über ZOOM statt**

## »Karenzzeiten« im SGB II und SGB XII

Mit Inkrafttreten des »Bürgergeld-Gesetzes« wurden im SGB II und SGB XII Karenzzeitregelungen eingeführt. Die Karenzregelung zum Vermögensschutz findet sich nur im SGB II, die Karenzregelung bei der Übernahme der tatsächlichen Unterkunftsbedarfe gibt es im SGB II und SGB XII in leicht unterschiedlicher Form.

### Die Karenzzeit beim Vermögen im SGB II (Bürgergeld)

Aufgrund einer Übergangsregelung gilt noch bis zum 31.12.2023: alle Leistungsberechtigten befinden sich in der einjährigen Karenzzeit, da Zeiten vor dem Inkrafttreten des »Bürgergeld-Gesetzes« unberücksichtigt bleiben.

**Übergangsregelung zu Karenzzeit (Vermögen) läuft zum 1.1.2024 aus**

Da die Karenzregelungen auf ein Jahr befristet sind, laufen sie Ende des Jahres bei vielen Leistungsberechtigten aus.

**Ab Januar 2024 müssen die Jobcenter prüfen, ob eine Karenzzeit besteht oder nicht.** Im Falle einer fortbestehenden oder neuen Karenzzeit genügt dann weiterhin das Ausfüllen der Selbstauskunft zum Vermögen. Nach Ablauf der Karenzzeit muss die Höhe des Vermögens nachgewiesen werden. Ab 2024 müssen Jobcenter daher die Frage klären, ob eine Karenzzeit bei der Berücksichtigung von Vermögen besteht. Leistungsrechtliche Bedeutung hat dies natürlich nur, wenn der Leistungsbezug von der großzügigeren Karenzregelung abhängig ist.

Daraus entstehen verschiedene Fragestellungen für die Leistungsberechtigten und damit auch für die Sozialberatung, die im Folgenden dargestellt werden.

Eine Karenzzeit bei der Berücksichtigung von Vermögen gibt es nur im SGB II. Die gesetzlichen Regelungen zur Dauer und Wirkung der Karenzzeit finden sich in **§ 12 Abs. 3 und 4 SGB II**:

- (3) *Für die Berücksichtigung von Vermögen gilt eine **Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden**. Innerhalb dieser Karenzzeit wird Vermögen nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist. Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine **neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach diesem oder dem Zwölften Buch bezogen worden sind**.*
- (4) *Vermögen ist im Sinne von Absatz 3 Satz 2 erheblich, wenn es in der Summe **40.000 Euro für die leistungsberechtigte Person** sowie **15.000 Euro für jede weitere mit dieser in Bedarfsgemeinschaft lebende Person übersteigt**; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Bei der Berechnung des erheblichen Vermögens ist **ein selbst genutztes Hausgrundstück oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 nicht zu berücksichtigen**. Es wird **vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt**. Liegt erhebliches Vermögen vor, sind während der Karenzzeit Beträge nach Satz 1 an Stelle der Freibeträge nach Absatz 2 abzusetzen. Der Erklärung ist eine Selbstauskunft beizufügen; Nachweise zum vorhandenen Vermögen sind nur auf Aufforderung des Jobcenters vorzulegen.*

Bei der Frage des Vorliegens einer Karenzzeit stellen sich verschiedene Probleme:

- Wie ändert sich die Karenzzeit bei einer Neuzusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft?
- Können Kinder eine Karenzzeit begründen?
- Generell stellt sich zudem die Frage, ob eine Übertragung nicht ausgeschöpfter Freibeträge innerhalb der Bedarfsgemeinschaft uneingeschränkt möglich ist.

## Karenzschonvermögen bei Änderungen in der Bedarfsgemeinschaft (Aufnahme eines/einer Partner\*in die Bedarfsgemeinschaft).

Unstrittig ist, dass das Schonvermögen zwar ein individuelles Recht ist, das aber aufgrund der Übertragbarkeit und Einstandspflicht zwischen Partner\*innen de in der Regel zum Recht der Gesamtbedarfsgemeinschaft wird. Die Übertragbarkeit nicht ausgeschöpfter Vermögensfreibeträge ist seit dem 1.1.2023 gesetzlich geregelt (§ 12 Abs. 2 Satz 2 SGB II):

*Übersteigt das Vermögen einer Person in der Bedarfsgemeinschaft den Betrag nach Satz 1, sind nicht ausgeschöpfte Freibeträge der anderen Personen in der Bedarfsgemeinschaft auf diese Person zu übertragen.*

### Einfaches Beispiel:

Frau A. verfügt über ein Vermögen von 20.000 Euro, Herr A. verfügt über ein Vermögen von 8.000 Euro. Vermögen bleibt außerhalb der Karenzzeit bis zu 15.000 Euro pro Person anrechnungsfrei. Der nicht ausgeschöpfte Freibetrag von Herrn A. wird von Amtswegen so auf Frau A. übertragen, dass beide Partner\*innen Bürgergeld erhalten.

Das Gleiche gilt auch in der Karenzzeit: Würde Frau A. über 45.000 Euro und Herr A. über 8.000 Euro verfügen, würden in der Karenzzeit beide Leistungen erhalten. Wichtig ist: **Mindestens eine Person muss sich in der Karenzzeit befinden.** Die Frage, wer individuell in der Karenzzeit ist, spielt bei Partner\*innen keine Rolle.

In zeitlicher Hinsicht ist es aber wichtig, die **Karenzzeit als individuelles Recht zu begreifen**, auch wenn es der Bedarfsgemeinschaft insgesamt zugutekommen kann. Dazu ein Beispiel aus den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zum § 12 SGB II (FW § 12, Rz. 12.33):

*Herr Mustermann ist alleinstehend und beantragt am 05.01.2023 Bürgergeld. Seine Karenzzeit beginnt zum 01.01.2023 und dauert ein Jahr bis zum 31.12.2023.*

*Am 05.12.2023 zieht Frau Muster, die neue Partnerin zu Herrn Mustermann und sie bilden eine gemeinsame Bedarfsgemeinschaft. Frau Muster hat Einkommen und stand daher bislang nicht im Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII. Die Karenzzeit von Herrn Mustermann ändert sich dadurch nicht. Die Karenzzeit von Frau Muster beginnt zum 01.12.2023 und dauert 12 Monate bis zum 30.11.2024.*

Da Frau Muster einen nicht ausgeschöpften Freibetrag auf Herrn Mustermann übertragen kann, verlängert sich für die Bedarfsgemeinschaft insgesamt die Karenzzeit bis zum 30.11.2024.

Daraus folgt, **wenn Vermögensfreibeträge nur zwischen Partner\*innen verschoben werden müssen, kann ein Gesamtfreibetrag gebildet werden.** Die Dauer der Karenzzeit richtet sich an dem/der Partner\*in aus, der/die noch den längsten Anspruch auf eine Karenzzeit hat, von der dann beide profitieren.

## Probleme bei gemischten Bedarfsgemeinschaften (SGB II/SGB XII)

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, dass sich die **Schonvermögensgrenzen für jede Person zunächst nach dem Rechtskreis ergeben, dem sie zugeordnet ist**, bleibt durch die Neuregelung im Grundsatz unangetastet. **Im SGB XII gibt es keine Karenzzeit.** Die Schonvermögensgrenze liegt hier bei Partner\*innen bei 10.000 Euro.

### Beispiel einer gemischten Bedarfsgemeinschaft:

Bei Herrn B. wird eine Erwerbsminderung auf Dauer festgestellt. Während seine Frau weiterhin Bürgergeld bezieht, muss Herr B. Grundsicherung aufgrund dauerhafter voller Erwerbsminderung beim Sozialhilfeträger beantragen. Wenn sich Frau B. nicht mehr in der Karenzzeit befindet, gilt eine gemeinsame Vermögensfreigrenze von 25.000 Euro (15.000 Euro nach den Regelungen des SGB II und 10.000 Euro nach den Regelungen des SGB XII). **Diese gemeinsame Vermögensgrenze ist dann von beiden Leistungsträgern zu berücksichtigen**, unabhängig davon, welcher Person das Vermögen tatsächlich gehört.

### Beispiel:

Herr B. verfügt über ein Vermögen in Höhe von 21.000 Euro, Frau B. dagegen nur über ein Vermögen von 3.000 Euro. Welche Leistungsansprüche bestehen? Tatsächlich hat Herr B. einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen des SGB XII, obwohl sein Vermögen, die dort

»Schonvermögen« ist übertragbar, aber dennoch ein individuelles Recht

Bedeutung des individuellen Rechts bei der Vermögenskarenz

»Schonvermögensgrenze« wird bei »gemischten Bedarfsgemeinschaften nach den jeweiligen Rechtskreisen bestimmt

genannten Vermögensgrenzen überschreitet. Frau B. hat auch einen SGB II-Leistungsanspruch.

Was würde geschehen, wenn Frau B. ihren Bedarf durch Erwerbstätigkeit geradeso decken würde?<sup>1</sup> Auch in diesem Fall würde Herr B. von den Regelungen des SGB II profitieren, da seine erwerbsfähige Frau diesem Rechtskreis selbst dann »angehört«, wenn sie keine SGB II-Leistungen erhält (BSG, Urteil vom 20.09.2012 - B 8 SO 13/11 R). Die Anpassung des Freibetrags beim Vermögen abweichend von den regulären Regelungen des SGB XII ist aufgrund der Härtefallregelung in § 90 SGB XII möglich. Eine Verwertung wäre vor dem Hintergrund der Beschneidung des Rechts der SGB II-Partnerin, die dann mit geschütztem Vermögen für den Partner eintreten müsste, unzumutbar

**Rechtskreiszuordnung erfolgt unabhängig vom tatsächlichen Leistungsbezug**

Wenn Frau B. sich in der Karenzzeit befindet, liegt die gemeinsame Schonvermögensgrenze entsprechend höher bei 50.000 Euro. Wenn allerdings nur Herr B. die Voraussetzung der Karenzzeit im Falle vorliegender Erwerbsfähigkeit erfüllen würde, kann Frau B. von ihm keine Karenzzeit ableiten. **Voraussetzung der Karenzzeit ist, dass die Person, die sie begründet, eigenständig im SGB II leistungsberechtigt ist.**

**Karenzvermögen kann nur von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten abgeleitet werden**

Diese Problematik spielt auch in den Fällen eine Rolle, wenn es um das Schonvermögen von Kindern unter 15 Jahren geht.

## Nur leistungsberechtigte Personen können eine Karenzzeit begründen

Seit Einführung des »Bürgergeld-Gesetzes« können **nicht ausgeschöpfte Freibeträge einer Person auf eine andere Person übertragen werden.** Zuvor war eine Übertragung nicht ausgeschöpfter Freibeträge nur zwischen Partner\*innen möglich, aber nicht zwischen Eltern und Kindern. Die Bestimmungen des **§ 9 Abs. 2 SGB II** (wer für wen Einkommen und Vermögen einsetzen muss) wurden allerdings **nicht verändert.** Vermögen der Kinder oberhalb der Freigrenze schmälert daher nicht die Schonvermögensgrenze bei den Eltern, da die Kinder auch nichtgeschontes Vermögen nicht für die Eltern einsetzen müssen.

**Die Übertragbarkeit nicht ausgeschöpfter Freibeträge tastet die Regelungen zum Einsatz von Vermögen nach § 9 Abs. 2 SGB II nicht an**

Kinder mit Vermögen oberhalb der Schonvermögensgrenze scheiden aus der Bedarfsgemeinschaft aus, da sie aufgrund der fehlenden Übertragbarkeit des Vermögens nicht bedürftig sind. Diese Regelung kann positive und negative Folgen haben.

Beispiele zur Verdeutlichung (außerhalb der Karenzzeit)

Erstes Beispiel:

Eine Alleinerziehende hat ein Vermögen von 30.000 Euro, ihr Kind hat ein Vermögen von 10.000 Euro. Der nichtgenutzte Freibetrag des Kindes in Höhe von 5.000 Euro kann auf die Mutter übertragen werden. Die Schonvermögensgrenze der Mutter besteht dann in Höhe von 20.000 Euro. Damit liegt die Mutter immer noch über der Schonvermögensgrenze und die Familie kann keine Leistungen beziehen.

**Ein Beispiel, das zeigt, dass es manchmal eine Rolle spielt, wem das Vermögen gehört**

Angenommen die Familie hätte das gleiche Vermögen, aber anders verteilt. Die Mutter hätte 5.000 Euro und ihr Kind 30.000 Euro. In diesem Fall hätte die Mutter bei Vorliegen der sonstigen Leistungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Bürgergeld. »Überschießendes« Vermögen des Kindes wird nicht bei den Eltern (teilen) angerechnet. Das Kind hätte wegen fehlender Bedürftigkeit zwar keinen Anspruch, aber zumindest die Mutter.

Zweites Beispiel:

Die Alleinerziehende hat ein Vermögen von 5.000 Euro, ihr 14-jähriges Kind ein Vermögen von 20.000 Euro. Das scheint zunächst unproblematisch zu sein. Die Mutter könnte den nichtgenutzten Freibetrag von 10.000 Euro auf ihr 14-jähriges Kind übertragen, das dann ebenfalls kein Vermögen oberhalb der Schonvermögensgrenze hätte. Die Bundesagentur für Arbeit verneint aber in ihren Fachlichen Weisungen in diesem Fall einen möglichen Leistungsanspruch für das Kind:

**Kinder kann kein nicht ausgeschöpfter Vermögensfreibetrag zugeordnet werden, wenn sie aufgrund eigenen Vermögens nicht bedürftig sind**

<sup>1</sup> In gemischten Bedarfsgemeinschaften wird Einkommen zunächst nur bei der einkommenserzielenden Person angerechnet. Nur überschießendes Einkommen, das diese Person nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts benötigt, wird bei der/dem jeweiligen Partner\*in angerechnet.



*»Haben sie [die Kinder] ein zu berücksichtigendes Vermögen von über 15.000,00 EUR, gehören sie nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Eine Übertragung des übersteigenden Vermögens auf Freibeträge der Eltern ist dann nicht möglich«*

Ob das der Gesetzgeber so gewollt hat, mag dahinstehen. Der Wortlaut des § 12 Abs. 2 SGB II, der nur die Übertragung von Freibeträgen **innerhalb der Bedarfsgemeinschaft** regelt, stützt zunächst die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit. Hier hätte also – trotz gleich hohen Gesamtvermögens - nur die Mutter einen Anspruch auf Bürgergeld.

Innerhalb der Karenzzeit liegt die Schonvermögensgrenze für eine leistungsberechtigte Person bei 40.000 Euro. Welche Person das ist, hat der Gesetzgeber nicht vorgeschrieben. Die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit beschäftigen sich nicht mit der Problematik, die dann entsteht, wenn während der Karenzzeit ein Kind Vermögen von über 15.000 Euro hat.

Fortführung des zweiten Beispiels:

Hätte die Alleinerziehende mit einem Vermögen von 5.000 Euro mit ihrem **14-jährigen** Kind, das ein Vermögen von 20.000 Euro hat, zumindest in der Karenzzeit einen SGB II-Anspruch für sich und für ihr Kind?

Auch hier spricht der Wortlaut des Gesetzes gegen einen Leistungsanspruch des Kindes. Die Karenzzeit kann nur durch eine **»leistungsberechtigte Person«** begründet werden, aber nicht durch eine Person, die nur deshalb Leistungen erhält, weil sie mit einer leistungsberechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft lebt. **Allerdings ändert sich das, wenn das Kind 15 Jahre alt oder älter ist und keine Erwerbsunfähigkeit vorliegt.** In diesen Fällen kann die Bedarfsgemeinschaft auch vom Kind als leistungsberechtigte Person gebildet werden. Das Kind gilt dann als »leistungsberechtigte Person« und kann dann für sich den erhöhten Vermögensfreibetrag in der Karenzzeit beanspruchen. Für das Beispiel heißt das: Sobald das Kind 15 Jahre alt ist, hat es einen Anspruch auf SGB II-Leistungen aufgrund der Karenzregelungen. Nach dem Meistbegünstigungsgrundsatz (§ 2 Abs.2 SGB I) muss das Jobcenter das Kind in diesem Fall als leistungsberechtigte Person mit Anspruch auf die Karenzregelung einstufen, da somit für die Familie das günstigste Ergebnis erreicht wird.

**Unter 15-jährige Kinder können kein Karenzvermögen begründen**

## Zur Verwaltungspraxis ab Januar 2024

Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit steht die Anlage VM nur in der Form der einfachen Selbstauskunft. Viele laufende Weiterbewilligungsanträge für Bewilligungszeiträume betreffen nun Zeiträumen, in denen die Karenzzeit nicht mehr besteht oder während des Bewilligungszeitraums endet. Hier müsste eigentlich die reguläre Anlage VM ausgefüllt werden, in der das Vermögen konkret benannt wird und Nachweise gefordert werden. Die Weisungen der BA sprechen hier von einer **»gesonderten Vermögensprüfung«** (Fachliche Weisungen § 12, Rz. 12.35):

**Ab Januar 2024 solle es »gesonderte Vermögensprüfungen« geben, wenn die Karenzzeit abgelaufen ist**

*Das bedeutet, insbesondere bei unterjährig in 2023 durchzuführenden Weiterbewilligungen über den 31.12.2023 hinaus, dass **zum Jahresende 2023 eine Vermögensprüfung durchzuführen ist**, da die Karenzzeit maximal ein Jahr beträgt. Die Prüfung kann auch vorausschauend bei der Antragsbearbeitung erfolgen bzw. entfallen, wenn sich aus der Selbstauskunft keine Hinweise darauf ergeben, dass die Freibeträge bei Ablauf der Karenzzeit überschritten sind.*

Bisher (Stand 21.12.2023) sind im Arbeitslosenzentrum Nürnberg noch keine Ratsuchenden erschienen, die Fragebögen zur »gesonderten Vermögensprüfung« erhalten haben. Es ist aber zu vermuten, dass im neuen Jahr die »gesonderte Vermögensprüfung« anläuft.

## Karenzzeit bei der Anerkennung der tatsächlichen Unterkunftsbedarfe im SGB II (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II)

Auch die Karenzzeit, in der die tatsächlichen Unterkunftsbedarfe anerkannt werden, beträgt ein Jahr ab erstmaligem Leistungsbezug. Die Regelungen, dass bei Leistungsunterbrechungen keine Karenzzeit verbraucht wird, und dass nach dreijähriger Unterbrechung wieder eine neue entsteht, entsprechen der Karenzregelung beim Vermögen.

Allerdings profitieren nicht alle Bedarfsgemeinschaften von der Regelung. Nach der Übergangsregelung § 65 Abs. 6 SGB II gilt:



*§ 22 Absatz 1 Satz 2 gilt nicht in den Fällen, in denen in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume für die aktuell bewohnte Unterkunft die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.*

Während der COVID-19-Sonderregelungen gab es ebenfalls eine Karenz bei der Übernahme der Unterkunftsbedarfe, die nicht anzuwenden war, wenn **im Bewilligungszeitraum** vor Inkrafttreten der Karenz die Unterkunftsbedarfe nur in Höhe der angemessenen Bedarfe berücksichtigt wurden. Bei der Formulierung der Übergangsregelung § 65 Abs. 6 SGB II ging der Gesetzgeber davon aus, dass während der Corona-Pandemie (03/2020 bis 12/2022) keine Absenkungen der Unterkunftsbedarfe stattgefunden hat (SG Nordhausen, 22.03.2023 - S 13 AS 1534/21).

**Diejenigen, die nicht die Karenz während der Pandemie in Anspruch nehmen konnten, sollten auch nicht von der neuen Karenzregelung profitieren.** Wurde während der COVID-19 Regelungen des § 67 SGB II ein Kostensenkungsverfahren bei der Übernahme der Unterkunftsbedarfe durchgeführt und wurden Unterkunftsbedarfe daraufhin nur abgesenkt übernommen, dürfte dies rechtswidrig gewesen sein (SG Nordhausen, a.a.O.). Eine erfolgreiche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Absenkung hat dann gravierende Folgen nicht nur für die Pandemiezeit, sondern auch für die Karenz nach Inkrafttreten des »Bürgergeld-Gesetzes«.

Die Übergangsregelung in § 65 SGB II ist missverständlich formuliert. Nach ihr genügt es, dass schon einmal **irgendwann in der Vergangenheit die Unterkunftsbedarfe für die aktuelle bewohnte Unterkunft nur abgesenkt anerkannt waren**. Das ist allerdings nicht das Ziel der Übergangsregelung, die ausdrücklich mit dem Anschluss an die COVID-19-Sonderregelung begründet wird. Daher wird sie auch als Übergangsregelung formuliert. Ansonsten gelten die Bestimmungen zum Ablauf und Neubeginn der Karenzzeit:

*Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach diesem oder dem Zwölften Buch bezogen worden sind*

Unbeachtlich ist dann, wenn die Unterkunftsbedarfe schon einmal in der Vergangenheit nur abgesenkt übernommen wurden.

**Eine weitere Einschränkung der Karenz besteht bei Umzügen.** Keine Karenz gibt es nach einem nicht erforderlichen Umzug in eine Wohnung mit angemessenen Unterkunftsbedarf, deren Kosten aber höher als die der bisherigen Wohnung sind. Hier werden nur die bisherigen Kosten übernommen (eine solche »Deckelungsregelung« gibt es nicht im SGB XII). Zudem gilt, dass nach Umzügen stets nur die Kosten bis zur sogenannten »Mietobergrenze« übernommen werden, wenn das Jobcenter höheren Bedarfen im Einzelfall nicht zugestimmt hat.

Während der COVID 19-Regelungen war es strittig, ob die Karenzregelung auch im Falle eines Umzugs anzuwenden ist. Die Mehrheit der Landessozialgerichte hat dies bejaht. Nachdem das LSG Baden-Württemberg die Anwendung der Karenzregelungen nach Umzügen im Leistungsbezug während der Corona-Pandemie ablehnte, war eine Revision beim Bundessozialgericht anhängig (**B 4 AS 4/23 R**). Das Bundessozialgericht hat am **15. Dezember 2023** über diese Rechtsfrage ohne mündliche Verhandlung entschieden. Das Ergebnis wird erst veröffentlicht, wenn das Urteil zugestellt ist. Ich werde es im nächsten *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* mitteilen.

## Die Karenzzeit bei den Unterkunftsbedarfen ist ein Individualrecht und ist nicht an die Wohnung der Bedarfsgemeinschaft insgesamt geknüpft

Wenig sinnvoll ist, dass die Karenzzeit bei der Wohnung ein Individualrecht ist. So kann es sein, dass ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft die vollen Unterkunftsbedarfe erhält, andere Mitglieder dagegen nicht. Hierzu aus einer Fragestunde im Bundestag:

### Bundestagsdrucksache 20/8955 vom 20.10.2023

*Abgeordneter Kai Whittaker (CDU/CSU) Beginnt die einjährige Karenzzeit im Bürgergeld, in der die Kosten der Unterkunft in voller Höhe übernommen werden, stets aufs Neue, wenn sich an der Wohnsituation der Bedarfsgemeinschaft etwas ändert, was ebenfalls zur Folge haben könnte, dass einer Person, die nach elf Monaten Bürgergeldbezug von einer billigeren in eine teurere Wohnung zieht, die Kosten für die teurere Wohnung erneut für ein Jahr übernommen werden?*

**Keine Karenzzeit für Leistungsberechtigte, bei denen das Jobcenter schon bisher nur abgesenkte Unterkunftsbedarfe anerkannt hat**

**Absenkungen der Unterkunftsbedarfe während der Corona-Pandemie waren wohl unrechtmäßig**

**Die Übergangsregelung in § 65 SGB II ist nicht nach ihrem Wortlaut anzuwenden**

**Keine Karenz bei den Unterkunftsbedarfen im Falle eines Umzugs**

**Die strittige Frage der Karenzregelung bei einem Umzug während der Corona-Pandemie hat das BSG am 15.12.2023 entschieden, das Ergebnis bei Abfassung des Aufsatzes aber noch nicht veröffentlicht**

**Karenzregelung bei den Unterkunftsbedarfen ist ein Individualrecht**

*Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 19. Oktober 2023*  
**Nein. Die Karenzzeit gilt für jede leistungsberechtigte Person individuell. Das bedeutet, dass die individuell vorliegenden tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft nach Ablauf der einjährigen Karenzzeit auf ihre Angemessenheit geprüft werden müssen.**

Hat ein neugeborenes Kind ein Recht auf die Karenzregelung?

Auch die Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zur Durchführung des § 22 SGB II betonen, dass die Karenzzeit bei der Übernahme von Kosten der Unterkunft ein Individualrecht ist. Nach dem Wortlaut des Gesetzes genügt der erstmalige Leistungsbezug um eine Karenzzeit zu begründen. Ein neugeborenes Kind müsste daher im Gegensatz zur Karenz beim Vermögen im ersten Jahr des Leistungsbezugs die Karenzregelung in Anspruch nehmen können.<sup>2</sup> Die Karenzzeit bei den Unterkunftsbedarfen ist lediglich an den Bezug von SGB II-Leistungen geknüpft. Es kommt hier – im Gegensatz zur Karenzzeit beim Vermögen – nicht auf die Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 1 SGB II an.

## Karenzzeiten bei temporären Bedarfsgemeinschaften?

Kinder in temporären Bedarfsgemeinschaften<sup>3</sup> haben Unterkunftsbedarfe nur in der Haupt-Bedarfsgemeinschaft (BSG, Urteil vom 17.02.2016 - B 4 AS 2/15 R). Nur hier können Kinder beim Vorliegen der Voraussetzungen eine Karenzregelung beanspruchen. In der weiteren temporären Bedarfsgemeinschaft werden den Kindern keine Unterkunftsbedarfe zugeordnet. Sie können daher hier keine Karenzzeit bei den Unterkunftsbedarfen beanspruchen.

Beim **echten Wechselmodell** gibt es dagegen keine Haupt-Bedarfsgemeinschaft. Wie hier die Unterkunftsbedarfe den einzelnen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zugeordnet werden, ist höchstrichterlich nicht geklärt.

Der 32. Senat des LSG Berlin-Brandenburg vertritt die Rechtsauffassung, dass den Kindern jeweils die Unterkunftsbedarfe in dem Zeitraum zugeordnet werden, in dem sie sich in der jeweiligen Wohnung befinden. Während sie nicht in der Wohnung sind, werden dann die Unterkunftsbedarfe dem jeweiligen Elternteil zugordnet. Überhöhte Unterkunftsbedarfe, die zeitweilig dann bei diesem Elternteil entstehen, müssen übernommen werden, weil eine Kostensenkung aufgrund der wiederkommenden Kinder unzumutbar ist (LSG Berlin-Brandenburg, 14.10.2020 - L 32 AS 1255/18).

Der 18. Senat des Landessozialgerichts LSG Berlin-Brandenburg, 11.05.2022 - L 18 AS 1632/22 hält diese Rechtsauffassung für falsch und ordnet den Kindern kopfteilig in beiden Bedarfsgemeinschaften den Unterkunftsbedarf für den vollen Monat zu. Beide Gerichte verweisen auf ein Bundessozialgerichtsurteil (BSG, 11.07.2019 - B 14 AS 23/18 R). Das Urteil lässt grundsätzlich beide Auslegungen zu. Meines Erachtens ist die Entscheidung des 18. Senats, der den Kindern in beiden Bedarfsgemeinschaften den vollen Unterkunftsbedarf zuspricht, die überzeugendere Rechtsauffassung.

Die unterschiedliche Zuordnung kann bei einer individuellen Karenz der Kinder eine Rolle spielen. In der Praxis wird eine individuelle Karenz der Kinder bei den Unterkunftsbedarfen eher selten eine Rolle spielen.

Beispiel der individuellen Karenzzeit eines Kindes:

Das Kind war bisher 6 Tage im Monat beim Vater, der SGB II-Leistungen bezieht und bei dem das Jobcenter unter Berücksichtigung des Umgangsrechts nur angemessene Kosten entsprechend des Richtwerts für einen 2-Personenhaushalt übernimmt. Das Kind hat kein Bürgergeld erhalten, da der Vater keine Leistungen für die temporäre Anwesenheit der Kinder beantragt hat<sup>4</sup> und das Kind im Haushalt der Mutter nicht bedürftig ist. Nun praktizieren die Eltern das

**Kinder in temporären Bedarfsgemeinschaften haben nur Unterkunftsbedarfe in der Haupt-Bedarfsgemeinschaft Ausnahme: echtes Wechselmodell**

**Zuordnung der Unterkunftsbedarfe beim echten Wechselmodell rechtlich strittig**

**In seltenen Fällen: Karenzregelung nur für Kinder in der temporären Bedarfsgemeinschaft im Falle des Wechselmodells möglich**

<sup>2</sup> Nicht immer folgen Sozialgerichte und die Verwaltungspraxis dem Wortlaut des Gesetzes. Nach dem Wortlaut des SGB II haben EU-Bürger\*innen nach 5 Jahren Aufenthalt im Inland, einen Anspruch auf SGB II-Leistungen, auch wenn sie nur ein Recht zur Arbeitssuche oder kein Freizügigkeitsrecht haben. Kinder unter 5 Jahren könnten von dieser Regelung nach dem Wortlaut des SGB II nicht profitieren. Dennoch ist herrschende Rechtsauffassung und Verwaltungspraxis auch den Kindern unter 5 Jahren Leistungen nach dieser Regelung zuzusprechen.

<sup>3</sup> Zur Problematik »temporärer Bedarfsgemeinschaften«: [SOZIALRECHT-JUSTAMENT 10/2023](#)

<sup>4</sup> Beim regulären SGB II-Leistungsbezug gelten die Leistungen für Mitglieder der BG stets als mitbeantragt. Im Falle der temporären Bedarfsgemeinschaft muss laut Arbeitshilfe der BA aber die anteilige Bewilligung als »Aufteilung auf Antrag« beantragt werden. Dies ist kein Antrag im Sinne von § 37 SGB II. Das heißt: auch im

Wechselmodell und der Vater beantragt für das Kind Bürgergeld. Da das Kind nun erstmalig SGB II-Leistungen erhält, muss bei seinem Unterkunftsanteil die Karenzregelung berücksichtigt werden. In diesem Moment spielt die Zuordnung der Unterkunftsbedarfe beim Wechselmodell eine Rolle, da nur das Kind von der Karenzregelung profitiert.

## Mietschuldenübernahme in der Karenzzeit bei unangemessenen Unterkunfts-kosten?

**Mietschulden** werden nur übernommen, wenn dies »gerechtfertigt« ist. Die »Rechtfertigung« hat nichts mit Verschuldensgründen zu tun, sondern mit der zukünftigen Perspektive der dauerhaften Sicherung der Unterkunft. Regelmäßig wird eine »Rechtfertigung« abgelehnt, wenn die Unterkunftsbedarfe unangemessen teuer sind und daher eine langfristige Sicherung der Unterkunft unwahrscheinlich ist. Das Bundessozialgericht hat offengelassen, ob der Rechtfertigungsgrund »Angemessenheit der Unterkunftsbedarfe« auch während der Frist des Kostensenkungsverfahrens gilt, wenn das Jobcenter die tatsächlichen Unterkunftsbedarfe noch übernimmt (BSG, Urteil vom 17.06.2010 - B 14 AS 58/09 R). Nun stellt sich die Frage, ob der Rechtfertigungsgrund der Angemessenheit auch während der einjährigen Karenzzeit (mit anschließender 6-Monatsfrist der Übernahme der tatsächlichen Bedarfe der Unterkunft während des Kostensenkungsverfahrens) zu einer Ablehnung führt, wenn die Wohnung zukünftig unangemessen wird.

Hierzu das LSG Berlin-Brandenburg, L 18 AS 512/23 B ER vom 19.6.2023:

*Die seit 1. Januar 2023 geregelte (letztlich auf Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses <BT-Drucks 20/4600> vom 23. November 2022 auf ein Jahr verkürzte) Karenzzeit soll dem Hilfebedürftigen ermöglichen, sich auf die Arbeitssuche zu konzentrieren, statt zeitgleich mit dem Leistungsbezug eine neue Wohnung suchen zu müssen.*

*Zwar dürfte ein langfristiger Erhalt unangemessen teurer Wohnungen vom Gesetzgeber aus nachvollziehbaren Gründen nicht erwünscht sein. Im Falle der Nichtübernahme der Schulden wäre indes aufgrund der fristlosen Kündigung eine Wohnungslosigkeit des Antragstellers imminent zu befürchten, ohne dass ihm im Rahmen eines – derzeit vom Antragsgegner noch gar nicht angestrebten – Kostensenkungsverfahrens die Möglichkeit bliebe, innerhalb der noch laufenden Karenzzeit und des sich (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 8 SGB II) anschließenden Sechs-Monats-Zeitraums nach § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II (der dann bis zum 30. Juni 2024 lief) Kostensenkungsmöglichkeiten, z.B. durch Untervermietung, zu realisieren bzw. aus dem Leistungsbezug wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auszuscheiden. Die mit der Karenzzeit verbundene gesetzgeberische Zielsetzung würde damit konterkariert.*

Das LSG Berlin-Brandenburg hat daher die Mietschuldenübernahme trotz unangemessener Wohnkosten angeordnet. Ob sich andere Sozialgerichte dieser Rechtsauffassung anschließen, ist abzuwarten. Sicherlich dürfte auch der Einzelfall, insbesondere das Ausmaß der Kosten oberhalb der Richtwerte der Angemessenheit und Möglichkeiten die Lücke (durch z.B. Freibeträge beim Einkommen) zu schließen, zu beachten sein.

Resümee

Die Karenzregelungen werfen viele Fragen auf, die sich erst mit dem Auslaufen der Karenzregelungen beim Vermögen ab Januar 2024 stellen. Auch die Karenzregelung bei den Unterkunftsbedarfen werden nun erstmals für einige Bedarfsgemeinschaften auslaufen. Sollte das Bundessozialgericht am 15.12.2023 geurteilt haben (bisher Ergebnis unveröffentlicht), dass Absenkungen bei der Übernahme der Unterkunftsbedarfe nach Umzug im Zeitraum der Corona-Pandemie rechtswidrig waren, hat das **Auswirkungen auf Leistungsansprüche des Jahres 2023**. Der Ausschluss dieser Bedarfsgemeinschaften aus der Karenzregelung wäre dann rechtswidrig.

**Mietschuldenübernahme kann in der Karenzzeit auch bei unangemessenen Wohnkosten gerechtfertigt sein**

---

Nachhinein können Leistungen der Kinder in temporären Bedarfsgemeinschaften beantragt werden, da der Grundantrag für sie mit dem Antrag des umgangsberechtigten Elternteils schon gestellt ist (siehe § 38 Abs. 2 SGB II i.V. mit § 38 Abs. 1 SGB II).